

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin
auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs
„Klinische Sozialarbeit“ (Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung 23.06.2016

**Gruppe der Gutach-
tenden** Frau Ann-Kathrin Grygar, Universität Eichstätt-Ingolstadt
Herr Prof. Dr. Hugo Mennemann, Fachhochschule Münster
Frau Mechthild Niemann-Mirmehdi, Psychiatrische Universi-
tätsklinik der Charité im St. Hedwig-Krankenhaus, Berlin
Frau Prof. Dr. Martina Roes, Universität Witten/Herdecke
Herr Prof. Dr. Günter Zurhorst, Hochschule Mittweida

Beschlussfassung 22.09.2016

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	7
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	16
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	17
2.3.1	Personelle Ausstattung	17
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	17
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	18
2.4	Institutioneller Kontext	22
3	Gutachten	24
3.1	Vorbemerkung	24
3.2	Eckdaten zum Studiengang	25
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	25
3.3.1	Qualifikationsziele	26
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	28
3.3.3	Studiengangskonzept	29
3.3.4	Studierbarkeit	32
3.3.5	Prüfungssystem	33
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	34
3.3.7	Ausstattung	34
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	35
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	36
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch	37
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	37
3.4	Zusammenfassende Bewertung	38
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	41

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Klinische Sozialarbeit“ wurde am 21.03.2016 bei der AHPGS eingereicht. Am 17.03.2016 wurde von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin der Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Gerontologie“ eingereicht. Die Studiengänge durchlaufen eine Bündelakkreditierung.

Am 11.04.2016 hat die AHPGS der KHSB offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Master-Studiengangs „Klinische Sozialarbeit“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 26.04.2016 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 13.05.2016.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Master-Studiengangs „Klinische Sozialarbeit“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Studien- und Prüfungsordnung (Stand: 05.08.2014)
Anlage 02	Modulhandbuch (Stand: August 2014)
Anlage 03	Studienverlaufsplan
Anlage 04	Lehrende im Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“
Anlage 05	Lehrbeauftragte im Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“
Anlage 06	Lehrverflechtung der hauptamtlich im Studiengang Lehrenden
Anlage 07	Diploma Supplement (engl.)
Anlage 08	Bericht zur Online-Befragung ehemaliger Studierender des Master-Studiengangs „Klinische Sozialarbeit“
Anlage 09	Muster: Evaluation Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“
Anlage 10	Evaluationsergebnisse des 5. und 6. Durchgangs des Master-Studiengangs „Klinische Sozialarbeit“

Anlage 11	Statistische Daten zum Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“
-----------	--

Studiengangsübergreifende Anlagen:

Anlage A	Allgemeine Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB (AO-StuP) vom 26.09.2012
Anlage B	Immatrikulationsordnung der KHSB (ImmaO-KHSB vom 21.02.2013)
Anlage C	Ordnung über die Erhebung von Entgelten und Gebühren vom 08.01.2009
Anlage D	Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Studiengänge an der KHSB (AAO-KHSB vom 09.07.2013)
Anlage E	Richtlinie zur Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Studiengänge an der KHSB (AAO-RL-KHSB vom 10.07.2013)
Anlage F	Qualitätsmanagementkonzept KHSB
Anlage G	Handreichung: Studieren ermöglichen – Qualität sichtbar machen. Wechselseitiges Feedback zwischen Lehrenden und Studierenden auf Ebene der Lehrveranstaltung
Anlage H	Strategiepapier „Vielfalt und Internationales an der KHSB“ (16.01.2013)
Anlage I	Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie Regeln und Verfahren zu deren Sicherung und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der KHSB vom 12.09.2005
Anlage J	Hauptamtlich Lehrende der KHSB im WS 2015/2016
Anlage K	Lehrbeauftragte der KHSB im WS 2015/2016
Anlage L	Leitlinien für die Generierung, Bestellung und Begleitung von Lehrbeauftragten
Anlage M	Statistische Daten der Hochschulbibliothek der KHSB (2015)
Anlage N	Bestätigung der räumlich, sächlichen und apparativen Ausstattung

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin
------------	---

Studiengangstitel	„Klinische Sozialarbeit“
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Teilzeit, berufsbegleitend
Organisationsstruktur	i.d.R. fünf Blöcke/Semester, jeweils Donnerstag bis Samstag von 9 bis 19 Uhr
Regelstudienzeit	Fünf Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	90 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP (laut APO 25 – 30 CP)
Workload	Gesamt: 2.700 Stunden Kontaktzeiten: 672 Stunden Selbststudium: 2.028 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	20 CP
Anzahl der Module	8
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Sommersemester 2004
erstmalige Akkreditierung	15.07.2004
Zulassungszeitpunkt	Alle zwei Jahre zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	25
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	127
Anzahl bisherige Absolvierende	74
besondere Zulassungsvoraussetzungen	- Qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von mind. 1 Jahr; - Fachlich einschlägige Berufstätigkeit von mind. 20 Wochenstunden
Studiengebühren	Ab Wintersemester 2016/2017: 1.400,00 Euro/Semester; insgesamt 7.000,00 Euro; 300,00 Euro Prüfungsgebühr im fünften Semester

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) zur Akkreditierung eingereichte Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ wurde

am 15.07.2004 bis zum 15.01.2009 mit Auflage erstmalig akkreditiert und am 21.09.2010 bis zum 30.09.2015 mit Auflagen reakkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2004 wurde eine Auflage, im Jahr 2010 wurden zwei Auflagen ausgesprochen, die jeweils fristgemäß von der Hochschule erfüllt wurden.

Der Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ wurde in der Sitzung der Akkreditierungskommission am 24.09.2015 vorläufig bis zum 30.09.2016 akkreditiert.

Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin ist eine 1991 gegründete staatlich anerkannte Hochschule für Sozialwesen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin. Sie bietet sieben Bachelor- und fünf Master-Studiengänge in den Bereichen Soziale Arbeit, (Heil-, Religions- und Kindheits-) Pädagogik, Gerontologie und Soziale Gesundheit an. Eine übergreifende Perspektive aller Studienangebote ist der Bezug auf Menschenrechte und theologisch-ethische Reflexion sozialprofessionellen Handelns. Die KHSB möchte mit ihren Angeboten diese normativen Grundlagen sozialprofessionellen Handelns zur Geltung bringen. Mit dem Ziel, die akademische und praxisnahe Weiterqualifizierung von Professionellen in der Sozialen Arbeit und des Gesundheitssektors bietet die Hochschule alle zwei Jahre zum Wintersemester den vorliegenden weiterbildenden Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ als berufsbegleitenden Teilzeit-Studiengang an, der nach fünf Semestern Regelstudienzeit und dem Erwerb von 90 ECTS-Punkten mit einem Master of Arts (M.A.) abschließt. Eine neue Kohorte startet zum Wintersemester 2016/2017. Bisher haben 74 Studierende den Studiengang erfolgreich absolviert, 13 haben das Studium (ausschließlich aus persönlichen Gründen) vorzeitig abgebrochen. Modulevaluationen und erste Absolvierendenbefragungen zeigen eine überwiegende Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studium.

Im Zuge des Reakkreditierungsverfahrens wurden Modulstruktur und Modulinhalt überarbeitet. Dies betrifft insbesondere eine Veränderung von Modulen, in denen alte Inhalte reduziert (z.B. Case Work) und neue Inhalte aufgenommen wurden (Sozialtherapie/Training sozialer Kompetenzen). Als Reaktion auf die Kritik der Studierenden sollen mit Beginn des siebten Durchgangs (Wintersemester 2016/2017) Formen des Blended Learning zum festen Bestandteil der Lehre werden, so die Hochschule. Die Präsenzzeiten können reduziert werden, wenn Lehrende dafür Konzepte des Blended Learning vorlegen und

die Seminarinhalte dies gestatten. Die Änderungen werden zu Änderungen in der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch führen. Die geänderten Dokumente sollen zur Vor-Ort-Begutachtung vorgelegt werden.

Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 07). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, können ebenfalls im Diploma Supplement unter Punkt 4.3 oder 6.1 dokumentiert werden.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 01) orientiert sich die inhaltliche Konzeption des Studiengangs vorwiegend an den Arbeits- und Handlungsfeldern der Sozialpsychiatrie. Die Studierenden sollen die kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Handlungskonzepten psychosozialer Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, Behinderungen und in schweren psychosozialen Krisen lernen und für Aufgaben in der Leitung, von Einrichtungen, die Personalführung und die Konzeptentwicklung sowie für die anwendungsorientierten Forschung qualifiziert werden. Studierende, die nach Angaben der Hochschule insbesondere aus der Sozialen Arbeit kommen, sollen im Master-Studiengang ihre Methodenkompetenz (U.a. soziale Diagnostik, Beratung, Behandlung, Case Management, Soziotherapie, ethische Reflexion), ihre Leitungskompetenz (Organisation und Verwaltung von Einrichtungen, Teamentwicklung, Ressourcenaktivierung) und ihre Forschungskompetenz (Entwicklung von Forschungsdesigns, Anwendung von Forschungsmethoden, Evaluation) stärken.

Ferner will die Hochschule mit dem Studiengang den Studierenden eine Perspektive zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung/Promotion eröffnen und damit gezielten wissenschaftlichen Nachwuchs in der Disziplin der Sozialarbeit generieren.

Die berufliche Praxis von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ist durch die (Zusammen-) Arbeit mit Menschen anderer Länder, Kulturen und Religionen geprägt. Gemäß der egalitären katholischen Grundidee sollen die Studierenden nach Angaben der Hochschule eine transnationale und interkulturell offene Haltung sowie Offenheit gegenüber unterschiedlich religiös geprägten Kultur-

kreisen verinnerlichen. Die KHSB bietet daher Seminare und Veranstaltungen zu interkulturellen und internationalen Themen sowie Fremdsprachenmodule an und betreibt das In-Institut für Forschung im Bereich Gender und Diversity.

Nach Angaben der Hochschule können klinische Sozialarbeiter/-innen grundsätzlich in allen Feldern der Sozialen Arbeit tätig werden. Die Hochschule sieht Berufschancen für die Absolvierenden des Studiengangs in Deutschland allerdings in erster Linie in den Berufsfeldern der ambulanten, teilstationären und stationären psychiatrischen Versorgung, Suchtkrankenhilfe, Rehabilitation (Somatik, Psychosomatik), Behindertenhilfe, Pflege und der ambulanten Einzel- und Familienhilfe.

Mit Blick auf sozialrechtliche Entwicklungen geht die Hochschule ferner davon aus, dass sich Sozialarbeiter/-innen zunehmend selbstständig machen können. Diese Entwicklung soll der Master-Abschluss für Sozialarbeiter/-innen unterstützen. Darüber hinaus greift der Studiengang die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention der Bundesrepublik Deutschland auf, die die BRD dazu verpflichtet, alle humanen Dienstleistungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung so auszurichten, dass für die Betroffenen ein Höchstmaß an Autonomie möglich ist. An dieser Stelle wird sich die Klinische Sozialarbeit weiter entwickeln und etablieren. Detaillierte Aussagen zum Verbleib der Absolvierenden und deren Einmündung in den Arbeitsmarkt auf Basis von Absolvierendenstudien trifft die Hochschule nicht.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang acht Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Pro Semester sind 12 bis 13,5 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind strukturell nicht gegeben.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
M1	Theoretische Fundierung der Klinischen Sozialarbeit	1-2	9
M2	Anamnese, Diagnostik, Intervention	1-2	12
M3	Leitungskompetenz und Sozialmanagement	4-5	10
M4	Empirische Sozialforschung	1-2	8

M5	Theoretische und konzeptionelle Zugänge der Sozialpsychiatrie	2-3	9
M6	Klinische Sozialarbeit und besondere Lebenslagen	3-4	16
M7	Ethik und Anthropologie	3-4	6
M8	Master-Thesis (inkl. Kolloquium)	5	20
Gesamt			90

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Modulbeschreibungen (Anlage 02) enthalten neben dem Modultitel und der Benennung der Modulverantwortlichen Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele und der Modulbausteine (Lehrveranstaltungen). Ferner enthält die Modulbeschreibung Angaben zu den im Modul Lehrenden, den Lehrformen, den Teilnahmevoraussetzungen, der Verwendbarkeit und den Voraussetzungen für die Vergabe für Leistungspunkten sowie zu den Anzahl und Form der Prüfungs- und Studienleistungen. Darüber hinaus werden die Anzahl der zu erwerbenden Credits, der Arbeitsaufwand, aufgeteilt in Präsenz- und Selbstlernzeit, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Häufigkeit des Modulangebots und die Dauer bzw. die Lage der Module im Curriculum ausgewiesen.

Alle Module sind explizit für den vorliegenden Studiengang konzipiert worden. Modulimporte, -exporte und -öffnungen sind nicht vorgesehen.

Nach Angaben der Hochschule werden nach der „Theoretischen Fundierung der Klinischen Sozialarbeit“ (M1) im ersten und zweiten Semester zunächst die drei Qualifizierungsbereiche des Studiengangs (Methoden-, Leitungs-, Forschungskompetenz) erweitert. Die Erweiterung der **Methodenkompetenz** erfolgt insbesondere im ersten und zweiten Semester innerhalb des Moduls 2 „Anamnese, Diagnostik, Intervention“, in dem das bereits vorhandene Wissen und Können im Bereich erstrangiger Handlungs- und Kompetenzbereiche (u.a. Anamnese, Case Work, Beratung, Soziotherapie) durch Theorievermittlung vertieft werden soll, aber auch die Handlungs- und Reflexionskompetenz durch praktische Übungen vergrößert werden soll. Auch im zweiten und dritten Semester im Modul 5 „Theoretische und konzeptionelle Zugänge der Sozialpsychiatrie“ wird ein multidimensionales Verständnis von psychischer Gesundheit und Krankheit fundiert und sozialpsychiatrische Theorien und Konzepte als (Er-)Klärungsmuster für die Entstehung, die Auswirkungen und angemessene

Behandlungs- und Begleitangebote genutzt. Ferner werden Systeme gemeinde- und sozialpsychiatrischer Versorgung kritisch und hinsichtlich ihrer Angemessenheit untersucht. Zeitgleich erfolgt zu Beginn des Studiums im ersten und zweiten Semester der Ausbau der **Forschungskompetenz** im Modul 4 „Empirische Sozialforschung“. Der Schwerpunkt liegt hier auf Designs und Methoden des Social Work Research, mit denen die Qualität sozialarbeiterischer Praxis evaluiert, gefördert und weiterentwickelt werden kann. Das Modul soll darüber hinaus zur Ausarbeitung eigener Forschungsansätze im Zusammenhang mit der Master-Arbeit dienen. Im vierten und fünften Semester steht im Modul 3 **„Leitungskompetenz und Sozialmanagement“** die Vertiefung der Leitungs- und Managementkompetenzen durch die Behandlung von Themen wie Personalmanagement, Qualitätsmanagement, Sozialökonomie, Finanzmanagement sowie Arbeits-, Verwaltungs- und Organisationsrecht im Vordergrund.

Im Modul 6 „Klinische Sozialarbeit und besondere Lebenslagen“ (drittes und viertes Semester, 16 CP) werden die drei Qualifizierungsbereiche aufgegriffen und auf ausgewählte Arbeitsfelder der Klinischen Sozialarbeit bezogen. Aus verschiedenen Perspektiven (Sozialarbeit, Psychologie, Medizin, Ethik, recht) sollen Theorien, Konzepte und Interventionsansätze vorgestellt und diskutiert werden. Hier fließen insbesondere Erfahrungen der Studierenden aus der beruflichen Praxis ein. In einem interdisziplinären Fallseminar werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Sinne des biopsychosozialen Modells ausgelotet. Parallel im dritten und vierten Semester schließt sich das Querschnittsmodul 7 „Ethik und Anthropologie“ an, in dem die Auseinandersetzung mit und das Erkennen und die Kritik von offenen, und unterschwelligen, eigenen und fremden Ethosformen und Menschenbildern sowie das Finden einer begründeten eigenen Position im Mittelpunkt stehen.

Abschließend wird im fünften Semester die Master-Thesis erarbeitet, die mit einem Master-Kolloquium begleitet und mit einer Disputation abgeschlossen wird. Das Master-Modul umfasst 20 CP.

Auf ausgewiesene studienintegrierte Praxisphasen wird aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden verzichtet. Dennoch enthalten nach Angaben der Hochschule alle Module Veranstaltungen, in denen Fragen aus dem beruflichen Handeln der Studierenden aufgegriffen und reflektiert werden. Als Lehrformen und -methoden werden Seminare, Exkursionen, Kleingruppenarbeit, Übungen und Rollenspiele eingesetzt.

Zur Bereitstellung von Skripten der Lehrenden, Literaturhinweisen und der Möglichkeit zur Fachdiskussion und zum Austausch unter den studentischen Lerngruppen außerhalb der Präsenzzeiten wird die Online-Lernplattform „Moodle“ eingesetzt. Die Hochschule sieht hier nach eigenen Angaben Bedarf, elektronisch gestützte Lernprozesse und Formen des Blended Learning auszubauen.

Die Lehre im Studiengang erfolgt in der Regel in deutscher Sprache. Jedoch wird englischsprachige Literatur genutzt. Die internationale Perspektive in der Lehre erfolgt über die Lehrenden vor dem Hintergrund ihrer internationalen Erfahrungen.

Die Hochschule möchte mit dem Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ zur Profilierung des Arbeitsbereichs der „Gesundheitsorientierten Sozialen Arbeit“ beitragen und damit die Gesundheit von Menschen durch soziale Interventionen nachhaltig fördern. Dafür muss sich diese Disziplin aus Sicht der Hochschule von anderen Professionen im klinischen Tätigkeitsfeld signifikant unterscheiden. Mit der Gründung des „Instituts für Soziale Gesundheit“ (ISG) im Jahr 2008 an der KHSB können insbesondere Forschungsprojekte durchgeführt werden, die die Dimension der sozialen Gesundheit zum Gegenstand haben. Nach Angaben der Hochschule ist die Mitwirkung von Studierenden in den Forschungsprojekten ausdrücklich gewünscht. Die Verknüpfung von Forschung, Theorie, Praxis und Lehre gelingt im vorliegenden Studiengang insbesondere durch die institutseigene Psychosoziale Beratungsstelle. Die Psychosoziale Beratungsstelle übernimmt modellhaft Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung und dient zugleich der Qualifizierung von Studierenden sowie der Entwicklung innovativer Handlungs- und Forschungskonzepte der gesundheitsbezogenen und Klinischen Sozialarbeit. In der Beratungsstelle beraten unter Anleitung der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Studierende aus höheren Semestern des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ sowie des Master-Studiengangs „Klinische Sozialarbeit“ Menschen, die sich in ärztlicher und/oder psychotherapeutischer Behandlung wegen körperlicher und/oder psychosomatischer und/oder psychischer Störungen befinden, die mit sozialen Problemen einhergehen. Die Klientinnen und Klienten werden zumeist von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten an die Beratungsstelle überwiesen. Die Erkenntnisse aus der Arbeit der Psychosozialen Beratungsstelle fließen nach Angaben

der Hochschule insbesondere in die Methodenmodule des Masterstudiengangs ein (vgl. AoF 5).

Als Ziel für den Studiengang hat die Hochschule u.a. dezidiert die Generierung wissenschaftlichen Nachwuchses in der Sozialen Arbeit definiert. Um Absolvierenden des Master-Studiengangs die wissenschaftliche Weiterqualifizierung zu ermöglichen, hat die Hochschule das Promotionskolleg „Soziale Professionen und Menschenrechte“ eingerichtet. Bisher hat eine Absolventin des Studiengangs im Promotionskolleg über die TU Dresden ihre Promotion abgeschlossen.

Zum Erreichen der Modulziele schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab. In der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen (AO-StuP, Anlage A) sind alle möglichen Prüfungsformen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Gestaltung einer Aufgabe, Portfolio) definiert. Im Modulhandbuch des vorliegenden Studiengangs werden Empfehlungen für Prüfungsformen in bestimmten Modulen gegeben, die auf Erfahrungen mit Prüfungsformen in den jeweiligen Modulen basieren, darunter ausschließlich Hausarbeiten, Referate und die Gestaltung einer Aufgabe. Letztere ist in § 18 der AO-StuP definiert. Sie besteht in der Regel aus der Vorstellung eines praktischen Vorhabens, unter Einbeziehung einer Seminargruppe und dem Einsatz von Medien in Gegenwart eines/-r Lehrenden. Dazu ist jeweils eine schriftliche Vor- und Nachbereitung vorzulegen.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 34 der AO-StuP (Anlage A) zweimal möglich.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 32 der AO-StuP geregelt (vgl. Anlage A).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 9 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB (AO-StuP; Anlage A) geregelt. Nicht geregelt ist darin bisher die Beweislast und Begründungspflicht auf Seiten der Hochschule sowie die Geltungspflicht für Studiengangswechsler/-innen innerhalb der Hochschule.

Gemäß § 9 (3) der AO-StuP kann die Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen maximal in Höhe der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen. Die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten sind zu hören. Ergänzend hat die Hochschule eine Anerken-

nungs- und Anrechnungsordnung für Studiengänge an der KHSB (AAO-KSHB, Anlage D) erlassen. Gemäß § 2 (3) der AAO-KHSB ist die Grundlage der Anerkennung oder Anrechnung eine niveaubezogene und inhaltliche Äquivalenz. Die AAO-KHSB sowie die ergänzende Richtlinie (AAO-RL-KHSB; Anlage E) regeln darüber hinaus Zuständigkeiten und Verfahren der pauschalen und individuellen Anrechnung.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in § 11 der AO-StuP (Anlage A) geregelt.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Immatrikulationsordnung der KSHB (ImmaO-KHSB, Anlage B) regelt die allgemeinen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der KHSB. Gemäß § 3 der ImmaO-KHSB regeln Ordnungen der jeweiligen Studiengänge zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen.

Dementsprechend hat laut § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den vorliegenden Studiengang (Anlage 01) Zugang zum weiterbildenden Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“, wer einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums sowie eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorweisen kann. Darüber hinaus muss während des gesamten Studiums einer fachlich einschlägigen Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden nachgegangen werden.

Studierende, die über einen Bachelor-Abschluss im Umfang von 180 CP verfügen, müssen 30 zusätzliche CPs erwerben, um die für einen Master-Abschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkte zu erreichen. Dies kann durch das Studium von Modulen oder Modulteilern aus dem Lehrangebot der KHSB, die Anrechnung von Leistungen und/oder das Anfertigen einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten (Anrechnung von 10 CP) erfolgen. Regelungen dazu hat die Hochschule in der Richtlinie zur Anerkennungs- und Anrechnungsordnung (Anlage E) festgelegt.

Die Immatrikulationsordnung regelt in § 5 darüber hinaus den Zugang und die Zulassung zum Studium an der KHSB im Härtefall.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Die Lehre im weiterbildenden Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ erfolgt im Nebenamt und ist somit nicht deputatswirksam. Der Gesamtbedarf an Lehre im vorliegenden Studiengang beträgt 57 Semesterwochenstunden (SWS).

In den Studiengang sind fünf Professorinnen und Professoren eingebunden, die über die Lehre im vorliegenden Studiengang hinaus hauptamtlich an der KHSB tätig sind und 24,6 % der Lehre im Studiengang abdecken. Gemeinsam mit lehrbeauftragten Professuren beträgt der Anteil professoraler Lehre im Studiengang 57,9 % (vgl. AoF 7 sowie Anlagen 04, 05, 06).

Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt gemäß den Leitlinien für die Generierung, Bestellung und Begleitung von Lehrbeauftragten (Anlage L).

Die KHSB ist eine Trägerin des Berliner Zentrums für Hochschullehre, das ein breites Angebot an Qualifizierung für Lehrende aller Statusgruppen bereithält. Neu berufene Professorinnen und Professoren an der KHSB erhalten auf Antrag eine Deputatsermäßigung von zwei SWS für didaktische Weiterbildung. Für die Neukonzeptionierung einer Vorlesung können alle Professorinnen und Professoren eine Deputatsermäßigung von zwei SWS beantragen.

Für die Studienorganisation und die Betreuung der Studierenden kann der Studiengang anteilig auf das Personal der Hochschulverwaltung und Hochschulleitung zurückgreifen.

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Die Hochschule verfügt über zwei Hörsäle mit jeweils 130 Plätzen und 21 Seminarräume mit 15 bis 50 Plätzen sowie über zwei Übungsräume, eine Aula, Werkstatträume, eine Medienwerkstatt und Beratungsräume, auf die der vorliegende Studiengang zugreifen kann. Die Hörsäle und Seminarräume sind mit Laptops, PCs und Beamern ausgestattet.

Die Bibliothek der Hochschule verfügt über einen Gesamtbestand von ca. 84.250 Medieneinheiten, darunter seit 1999 die Bestände der Wissenschaftlichen Diözesanbibliothek. Hinzu kommen über 207 laufende Zeitschriftenabonnements, 1.153 audiovisuelle Medien und 23 Datenbanken. Alle Medien sind

im elektronischen Bibliothekskatalog (OPAC) verzeichnet, über den auch die Abschlussarbeiten der Studierenden sowie elektronische Publikationen (e-Books, eJournals, Datenbanken) abrufbar sind. Die Bibliotheksstatistik 2015 (Anlage M) gibt Aufschluss über Bestände, Personal, Räumlichkeiten/Infrastruktur und den Erwerbungsetat, der im Jahr 2015 insgesamt 75.700 Euro betrug.

Die Bibliothek stellt ferner zehn Internetarbeitsplätze, 28 Lese-/Benutzerplätze und einen Gruppenarbeitsraum zur Verfügung.

Über den Dokumentenserver der Hochschule (KiDoks) können wissenschaftliche Dokumente langfristig archiviert werden.

Die Bibliothek öffnet von Montag bis Donnerstag von 9 bis 19 Uhr und Freitag von 9 bis 17 Uhr. Elektronische Medien sind über einen VPN-Zugang auch von außerhalb der Hochschule abrufbar.

In der Hochschule steht den Studierenden darüber hinaus WLAN und ein PC-Pool mit 20 PC-Arbeitsplätzen, Drucker, Kopierer und Scanner zur Verfügung. Durch den EDV-Mitarbeiter geschulte studentische Hilfskräfte stehen als Ansprechpartner bereit. Ein weiterer PC-Pool mit 21 Arbeitsplätzen, Beamer und Farbdrucker steht explizit für Lehrveranstaltungen bereit.

Die finanzielle Ausstattung der KHSB erfolgt über die Refinanzierung der Personalausgaben durch das Land Berlin. Das Erzbistum Berlin und andere Bistümer finanzieren Miete, Bewirtschaftung, Bibliothek, EDV, weitere Lehrmittel und die Verwaltungskosten. Das Erzbistum Berlin trägt ferner die Kosten für Bau und Instandhaltung der Hochschule. Die Semesterbeiträge der Studierenden (150 Euro/Semester für Vollzeit-Studierende, 200 Euro/Semester für berufsbegleitend Studierende) fließen ebenfalls in die Finanzierung der Sachkosten.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die KHSB hat ein Qualitätsmanagementkonzept verfasst (Anlage F), das die Qualitätspolitik, die Organisationsstrukturen, Instrumente, Prozessbeschreibungen sowie die Formen der Information und Dokumentation im Qualitätsmanagement der Hochschule festhält.

Als strategische Entwicklungsziele für die Maßnahmen der Qualitätssicherung an der KHSB formuliert die Hochschule die Unterstützung der Hochschulmitglieder in der Identifikation von Stärken und Schwächen in den Prozessen, die Förderung des zielgruppenorientierten Denkens und Handelns in den Verwaltungs- und Serviceeinheiten der Hochschule, die Verbesserung der internen Kommunikation und Identifikation, die Stärkung der Zufriedenheit der Studierenden, Mitarbeitenden und des Trägers und die Stärkung der persönlichen Verantwortungsbereitschaft aller Hochschulmitglieder.

Die Verantwortung für das Qualitätsmanagement und dessen Weiterentwicklung liegt beim Präsidium der Hochschule. Für die Unterstützung der Hochschulleitung und des Akademischen Senats in konzeptionellen Entscheidungen bezüglich des Qualitätsmanagement ist eine Kommission für Qualitätssicherung (KfQ) eingesetzt. Die Kommission für Lehre und Studium befasst sich gezielt mit Fragen der (Weiter-) Entwicklung von Studiengängen.

Für die Koordination der Verfahren und Aktivitäten der Qualitätssicherung und -entwicklung in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen sind die Modul- und Studiengangsbeauftragten zuständig.

Laut Qualitätskonzept werden, um Schwächen der jeweiligen Verfahren auszugleichen, neben standardisierten und stark strukturierten Feedbackverfahren (z.B. Lehrveranstaltungsevaluationen) auch dialogisch orientierte Instrumente (z.B. Runde Tische) eingesetzt. Die Instrumente und Verfahren sind in einen PDCA-Zyklus eingebettet.

Lehrveranstaltungen werden regelhaft im letzten Drittel des Semesters durch die standardisierte Online-Lehrveranstaltungsevaluation, bzw. bei Blockveranstaltungen zum Ende Präsenzphase durch standardisierte Lehrveranstaltungsevaluationen in Verantwortung der jeweiligen Lehrenden oder durch dialogisch-qualitative Verfahren in Verantwortung der Lehrenden evaluiert. Der Evaluationsbogen findet sich in Anlage 04. Damit werden sowohl quantitative Einschätzungen anhand von Skalen erhoben als auch qualitative Aussagen in Form von Kommentaren und einem qualitativen Fragenblock. Darüber hinaus werden gegen Ende jedes Semesters Modulevaluationen als Kohortenbefragung durchgeführt. Darin werden die Studierenden um Einschätzung hinsichtlich der Kohärenz und der aussagekräftigen Beschreibung der Module gebeten. Das Vizepräsidium für Studium und Lehre legt zunächst fest, zu welchen Studiengängen im Rahmen der ständigen Studiengangsentwicklung systematisch

erhobene Feedbacks von Studierenden benötigt werden. Im zweiten Schritt wählen die Modulverantwortlichen Module zur Evaluation aus. Zur Förderung des wechselseitigen Feedbacks von Studierenden und Lehrenden und zur Ergänzung des Qualitätsmanagementkonzepts der Hochschule hat die KHSB eine Handreichung für die Auswahl von auf Lehrveranstaltungen bezogene Instrumente und Feedbackverfahren herausgegeben (Anlage G).

Eine Auswertung der Evaluationsbögen des fünften und sechsten Durchgangs des Studiengangs „Klinische Sozialarbeit“ findet sich in Anlage 10. Insgesamt geht zwar eine durchgängig hohe Zufriedenheit der Studierenden mit den Modulen/Lehrveranstaltungen hervor, es zeigt sich gleichwohl eine im Schnitt geringere Zufriedenheit bei den Studierenden des sechsten Durchgangs. Studentische Kritikpunkte betrafen insbesondere zu kleine Räumlichkeiten, defekte technische Ausstattung in den Seminarräumen, der Zugang zu Materialien, ungünstige Bibliotheksöffnungszeiten für berufsbegleitend Studierende, fehlendes Feedback zu Evaluationen, fehlender Methodenmix in der Lehrform und zum Prüfungssystem. Letzteres betreffend seien Form und Ausmaß der Prüfungsleistungen unter den Dozent/-innen nicht einheitlich und externe Lehrbeauftragte seien nicht ausreichend über das Prüfungssystem an der Hochschule und im Studiengang informiert. Auch die Studierenden selbst fühlen sich über das Prüfungssystem (Prüfungsformen, Prüfungszeiträume, Prüfungsanforderungen) nicht ausreichend informiert. Die Studierenden, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 CP verfügen, bemängelten ferner mangelnde Aufklärung über Möglichkeiten und Verfahren, fehlende ECTS-Punkte aus dem Bachelor-Studium nachzuholen oder anrechnen zu lassen, um mit dem Master-Studiengang, im Rahmen dessen 90 ECTS-Punkte erworben werden, die 300 notwendigen ECTS-Punkte zu erwerben.

Zur studentischen Arbeitsbelastung werden die Studierenden nach Angaben der Hochschule im Studienverlauf mehrmals mündlich befragt. Um auf die als zu hoch bewertete Prüfungsbelastung zu reagieren, wurde die Zahl der Module auf acht und somit auf acht Modulprüfungen reduziert. Ebenfalls wurde die Wertigkeit der Master-Thesis auf 20 CP reduziert.

Ebenfalls kritisiert wurden die langen Seminarzeiten während der Präsenztage (9 bis 19 Uhr). Aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden lehnt die Hochschule die Ausdehnung der Präsenzphasen ab, wird aber ab Wintersemester

2016/2017 Formen des Blended Learning zum festen Bestandteil der Lehre machen.

Für die Evaluation von Studiengängen werden ebenfalls Runde Tische, aber auch Absolvierendenbefragungen und studienbegleitende Studierendenbefragungen zu Aspekten der Studienorganisation und Studierbarkeit eingesetzt. Auf die Befragung im Herbst 2015 (Anlage 08) antworteten 39 von 85 angeschriebenen ehemaligen Studierenden aus allen Jahrgängen des Studiengangs, von denen vier angaben, den Studiengang ohne Master-Titel beendet zu haben. 40 % der Befragten gab an, ihre berufliche Position aufgrund des Studiengangs verbessert haben zu können, darunter an erster Stelle Verbesserung des Gehalts, aber auch Stellenwechsel, Wechsel in andere Berufsfelder und Übernahme anderer/weiterer Aufgaben. Für 55,3 % der Befragten hat sich das Master-Studium finanziell nicht gelohnt. 79,5 % der Befragten sahen für sich jedoch einen fachlichen, 82,1 % einen persönlichen Gewinn durch das Studium. 41 % der Befragten gab an, dass ihre Arbeitgeber das Master-Studium unterstützten. Der Beteiligungsschwerpunkt liegt bei der Freistellung von oder Flexibilisierung der Arbeitszeit, gefolgt von anteiliger Kostenübernahme. Details zur Befragung sind dem Antrag 1.6.4 und der Anlage 08 zu entnehmen.

Der Studiengang wurde bisher sechs Mal durchgeführt und musste einmal ausgesetzt werden, da nicht ausreichend geeignete Studienbewerbungen vorlagen. Von den insgesamt 127 immatrikulierten Studierenden haben bisher 13 das Studium abgebrochen, 74 haben den Studiengang erfolgreich abgeschlossen (vgl. Anlage 11: Studierendenstatistik). Gespräche mit den Studienabbrecher/-innen ergaben, dass der Abbruch durchweg aus persönlichen Gründen erfolgte und nicht auf Überforderung oder Unzufriedenheit mit dem Studienangebot zurückzuführen waren.

Neben der Homepage der Hochschule, die alle studiengangsübergreifenden und studiengangsspezifischen Ordnungen zum Download bereithält und über Inhalte, Struktur, Zulassungsvoraussetzungen und Berufsaussichten des Studiengangs informiert, finden regelmäßig studiengangsbezogene Informationsveranstaltungen an der Hochschule statt.

Zur Betreuung der Studierenden steht zunächst die zentrale Studienberatung der Hochschule zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es eine spezielle Studienberatung für Master-Studierende. Ferner können die Studierenden bei speziellen Problemstellungen die BAföG-Beratung, die Gleichstellungs- und Frauenbe-

auftragte, den Beauftragten für Menschen mit Behindern, das Referat für Internationales, den Vertrauensrat für den Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie die Hochschuleseelsorge aufsuchen.

Die Fachstudienberatung erfolgt über die Lehrenden und die Studiengangsbeauftragten während der Sprechzeiten oder per Email. Über Formalitäten wie Fristen, Termine und Abläufe werden die Studierenden in der Regel per Post oder Email informiert.

Studierende mit Kindern können ihre Kinder bis zum Alter von zwei Jahren während der Lehrveranstaltungen in einer studentisch organisierten und initiierten Kinderbetreuung betreuen lassen. Weiteren Bedarf an finanzieller Unterstützung für Kinderbetreuung können die studentischen Eltern beim Kanzler der Hochschule beantragen. Für Studierende mit Kind steht auch die Frauenbeauftragte zur Beratung bereit. Studierende in besonderen Lebenslagen allgemein können sich für die Dauer eines Studienjahres beurlauben lassen. Studierende in finanzieller Notlage können neben der Inanspruchnahme der BaföG-Beratung und dem Stipendienbeauftragten beim Sozialreferat des Studierendenparlaments bzw. dem Präsidium Anträge auf Unterstützung aus Sozialfonds, dem Semesterbeitragsfonds oder dem Semesterticketfonds stellen.

Die Gebäude der KHSB sind ferner barrierefrei zugänglich. Für die jeweils besonderen Anforderungen von Studierenden mit Behinderungen werden gemeinsam mit dem Hochschulbeauftragten für Menschen mit Behinderung individuelle Lösungen gefunden. Auf dessen Seite ist der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung gemäß § 11 der AO-StuP veröffentlicht.

2.4 Institutioneller Kontext

Die Katholische Hochschule für Sozialwesen wurde 1991 in Berlin in Trägerschaft des Erzbistums Berlin gegründet und staatlich anerkannt. Sie steht Studienbewerberinnen und -bewerbern aller Weltanschauungen offen und sieht die Menschenrechte und eine theologisch-ethische Reflexion sozialprofessionellen Handelns als ein übergreifende Perspektive aller Studiengänge. Damit verbunden ist das Konzept der Inklusion, das die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an den politischen, rechtlichen und sozialen Strukturen anstrebt.

Die KHSB teilt sich nicht in Fachbereiche oder Fakultäten. Derzeit studieren ca. 1.400 Studierende in fünf grundständigen und zwei konsekutiven sowie zwei weiterbildenden Master-Studiengängen im Bereich Bildung und Soziales an der Hochschule:

- Soziale Arbeit (Vollzeit und berufsbegleitend), B.A.,
- Heilpädagogik (Vollzeit und berufsbegleitend), B.A.,
- Bildung und Erziehung, B.A.,
- Schulische Religionspädagogik, B.A.,
- Soziale Gerontologie, B.A.,
- Gestaltung und Kunsttherapie, B.A.,
- Soziale Arbeit, M.A.,
- Heilpädagogik, M.A.,
- Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, M.A.,
- Klinische Sozialarbeit, M.A.

Die Hochschule hat sechs Forschungsschwerpunkte entwickelt:

- Soziale Gesundheit,
- Sozialethik, Ethik sozialprofessionellen Handelns und Ethikberatung,
- Gemeinwesenarbeit und Community Organizing,
- Inklusion und Partizipation,
- Gender und Diversity Forschung,
- Methodenentwicklung angewandter Forschung.

Den sechs Forschungsschwerpunkten der KHSB gemeinsam ist ein Interesse an Fragen der Teilhabe. Einen Großteil der Forschungsleistung an der KHSB erbringen die In-Institute

- Berliner Institut für christliche Ethik und Politik (ICEP),
- Deutsches Institut für Community Organizing (DICO),
- Institut für Soziale Gesundheit (ISG),
- Institut für Gender und Diversity in der sozialen Praxisforschung (IGD).

Eine Liste der Forschungsprojekte findet sich im Antrag unter 3.1.1.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) zur Akkreditierung eingereichten weiterbildenden Master-Studiengangs „Klinische Sozialarbeit“ (Teilzeit) fand am 23.06.2016 an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Gerontologie“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Hugo Mennemann, Fachhochschule Münster

Frau Prof. Dr. Martina Roes, Universität Witten/Herdecke

Herr Prof. Dr. Günter Zurhorst, Hochschule Mittweida

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Mechthild Niemann-Mirmehdi, Psychiatrische Universitätsklinik der Charité im St. Hedwig-Krankenhaus, Berlin

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Ann-Kathrin Grygar, Universität Eichstätt-Ingolstadt

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen angebotene Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ ist ein weiterbildender Master-Studiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 672 Stunden Präsenzstudium und 2.028 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in acht Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Während der gesamten Studiendauer soll eine fachlich einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden ausgeübt und nachgewiesen werden. Dem Studiengang stehen alle zwei Jahre insgesamt 25 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt alle zwei Jahre jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Sommersemester 2004. Bisher haben insgesamt 74 Studierende den Studiengang erfolgreich abgeschlossen. Es werden Studiengebühren erhoben.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 22.06.2016 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am fol-

genden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 23.06.2016 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit der Studiengangsleitung der jeweiligen Studiengänge, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden beider Studiengänge. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Master-Arbeiten aus dem Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ (zur Einsichtnahme).

3.3.1 Qualifikationsziele

Der Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ qualifiziert die Studierenden für den Einsatz in Arbeits- und Handlungsfeldern der Sozialpsychiatrie, das heißt in Krankenhäusern und Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, betreuten Wohngemeinschaften, in der Beratung u.a. Die Studierenden, die in der Regel einen fachlich einschlägigen beruflichen Hintergrund und einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss der Sozialen Arbeit haben, stärken im Master-Studiengang ihre Methodenkompetenz (u.a. soziale Diagnostik, Beratung, Behandlung, Case Management, Soziotherapie, ethische Reflexion), ihre Leitungskompetenz (Organisation und Verwaltung von Einrichtungen, Teamentwicklung, Ressourcenaktivierung) und ihre Forschungskompetenz (Entwicklung von Forschungsdesigns, Anwendung von Forschungsmethoden, Evaluation). Damit orientiert sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen, die sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte umfassen. Die Hochschule benennt auch das Ziel, wissenschaftlichen Nachwuchs in der Disziplin der Sozialen Arbeit generieren zu wollen und hat damit auch die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden im Blick. Bisher hat eine Absolventin des Studiengangs eine Promotion in Kooperation mit der Technischen Universität Dresden abgeschlossen. Im Gespräch mit den Studierenden vor Ort wird jedoch

deutlich, dass die Mehrheit der Studierenden mit dem Master-Abschluss in der Praxis bleiben möchte. Vorhaben einer wissenschaftlichen Weiterentwicklung sind nur sehr vage zu beobachten. Die Gutachtenden begrüßen einerseits die hohe Identifikation der Studierenden mit ihrem Berufsfeld und das Wirken von Master-Absolventinnen und -Absolventen in der sozialarbeiterischen Praxis. Aufgrund des Bedarfs an wissenschaftlichem Nachwuchs in der Sozialen Arbeit empfehlen die Gutachtenden der Hochschule jedoch, stärkere Anreize für eine wissenschaftliche Karriere zu setzen und verstärkt das beratende Gespräch mit entsprechend geeigneten, aber ggf. unentschlossenen Studierenden zu suchen, diese über Promotionsmöglichkeiten in Kooperation mit Universitäten aufzuklären und diese Kooperationen ggf. zu intensivieren und auszuweiten.

Die Studierenden bestätigen im Gespräch vor Ort, dass sie insbesondere eine bessere Begründungs- und Argumentationskompetenz für ihr Handeln im Berufsalltag bemerken und in der Lage sind, Handlungsrouninen zu überdenken und zu ergänzen. Insbesondere die Kompetenzerweiterung in der sozialen Diagnostik wird von den Studierenden als bereichernd und professionsbildend empfunden. Teilweise werden die Studierenden bzw. künftigen Absolvierenden bereits mit neuen und erweiterten Aufgabenfeldern betraut, u.a. mit der Fortbildung von Kolleginnen und Kollegen. Die erweiterte Fachkompetenz wird von Arbeitgebern nach Angaben der Studierenden jedoch selten auch finanziell entlohnt. Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass die Studierenden befähigt werden, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Als katholische Hochschule sieht die KHSB ihre Aufgabe im sozialen Ausbildungsbereich auch darin, sich an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens zu beteiligen und zur Lösung sozialer Probleme beizutragen. Die berufliche Praxis von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ist durch die (Zusammen-) Arbeit mit Menschen anderer Länder, Kulturen und Religionen geprägt. Gemäß des bekundeten egalitären Grundverständnisses der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin fördert die KHSB eine interkulturell offene Haltung sowie Offenheit gegenüber unterschiedlich religiös geprägten Kulturkreisen von Seiten der Studierenden und unterstützt damit die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der vorliegende Studiengang ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein Credit Point repräsentiert gemäß § 29 (4) der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. Nach Angaben der Hochschule werden in der Regel und auch im vorliegenden Studiengang 30 Stunden pro Credit Point berechnet. Im Sinne der Ziff. 5 der Auslegungshinweise zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011) hat allerdings eine konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen, in den Studien- und Prüfungsordnungen zu erfolgen. Aus diesem Grund erachten es die Gutachtenden als notwendig, dass die Hochschule die gelebte Praxis, für einen ECTS-Punkt 30 Stunden zu berechnen, in der Allgemeinen Ordnung festlegt.

Im Studiengang sind acht Module vorgesehen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module weisen, mit einer Ausnahme, jeweils einen Umfang von fünf bis 16 CP auf. Für die Master-Arbeit werden 18 CP vergeben, zwei weitere CP entfallen auf ein Begleitkolloquium. Das Modul M1 „Theoretische Fundierung der Klinischen Sozialarbeit“ umfasst nur 3 CP. Die Begründung der Hochschule, dass in diesem Modul zunächst einmal „nur“ die Anknüpfung an die berufliche Praxis sowie an das grundständige Studium der Studierenden erfolgen und mit theoretischen Grundlagen und Handlungskonzepten der Klinischen Sozialarbeit grundlegend erweitert werden soll, erscheint den Gutachtenden insofern nachvollziehbar, als dass dies eine wesentliche Basis für eine weitere gelingende disziplinäre und professionelle Qualifikation und Identität ist.

Die Gruppe der Gutachtenden kommt zu der Einschätzung, dass die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ und die „Rahmenbedingungen für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ sowie deren verbindliche Auslegung und Zusammenfassung durch den Akkreditierungsrat im vorliegenden Master-Studiengang in der Regel formal umgesetzt sind.

Ferner entsprechen die vorgelegten Modulbeschreibungen aus Sicht der Gutachtenden den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hoch-

schulabschlüsse. Auch die zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellten Abschlussarbeiten spiegeln in den Augen der Gutachtenden ein angemessenes Qualifikationsniveau wider.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. In der Studien- und Prüfungsordnung hat eine konkrete Festlegung zu erfolgen, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ ist als Teilzeit-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern konzipiert, in denen berufsbegeleitend 90 CP erworben werden. Die Präsenzwochen (in der Regel von Donnerstag bis Samstag) werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben, sodass die Studierenden die Studienzeiten in ihren Arbeitsalltag integrieren können. Die Studienorganisation gewährleistet aus Sicht der Gutachtenden die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Der Studiengang beginnt mit der „Theoretischen Fundierung der Klinischen Sozialarbeit“, woraufhin zunächst die Erweiterung der Methodenkompetenz („Anamnese, Diagnostik, Intervention“), der Erwerb von Leitungskompetenzen („Leitungskompetenz und Sozialmanagement“) sowie der Ausbau der Forschungskompetenz („Empirische Sozialforschung“) erfolgt. Neben fachwissenschaftlichen Modulen („Theoretische Fundierung der Klinischen Sozialarbeit“, „Theoretische und konzeptionelle Zugänge der Sozialpsychiatrie“ und „Klinische Sozialarbeit und besondere Lebenslagen“), in denen aus verschiedenen Perspektiven (Sozialarbeit, Psychologie, Medizin, Ethik, Recht) Theorien, Konzepte und Interventionsansätze vorgestellt und diskutiert werden und in die Erfahrungen der Studierenden aus der beruflichen Praxis einfließen, ist auch das Querschnittsmodul „Ethik und Anthropologie“ vorgesehen, in dem die Auseinandersetzung mit und das Erkennen und die Kritik von offenen, und unterschwellig, eigenen und fremden Ethosformen und Menschenbildern sowie das Finden einer begründeten eigenen Position im Mittelpunkt stehen.

Damit umfasst das Studiengangskonzept aus Sicht der Gutachtenden die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Gutachtenden erach-

ten die acht Module in ihrer Kombination stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut.

Die Lehre im Studiengang erfolgt in den Blockwochen in erster Linie in Form von Seminaren und Übungen, häufig ergänzt durch Arbeit in Kleingruppen, Rollenspiele und Exkursionen. Aus Sicht der Gutachtenden sind die Lehr- und Lernformen adäquat.

Praxisanteile sind im Studiengang nicht vorgesehen. Der Theorie-Praxis-Transfer wird über die Reflexion der beruflichen Praxis der Studierenden im Studium sichergestellt. Die Studierenden bestätigen, dass sowohl Erfahrungen aus dem Berufsalltag im Studium aufgegriffen werden, als auch neu im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen zum Überdenken und Verändern von Handlungsrouninen in der beruflichen Praxis führen.

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Den Zugangsvoraussetzungen für einen weiterbildenden Studiengang entsprechend ist für das Studium ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine sich daran anschließende mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit nachzuweisen. Nicht festgelegt ist, dass der erste berufsqualifizierende Abschluss sowie die sich daran anschließende Berufstätigkeit fachlich einschlägig sein müssen. Aus Sicht der Gutachtenden ist der Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ allerdings nur studierbar, sofern die Studierenden bereits fachlich einschlägige Vorkenntnisse erworben haben und erachten eine dahingehende Konkretisierung der Zugangsvoraussetzungen für notwendig.

Darüber hinaus ist in den Zugangsvoraussetzungen nicht festgelegt, dass in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 CP vorliegen muss, um nach Abschluss des vorliegenden Master-Studiengangs, der 90 CP umfasst, die 300 erforderlichen CP erlangt zu haben, die für die Vergabe eines Master-Abschlusses notwendig sind. Für Studierende, die einen Bachelor-Abschluss mit einem Umfang von 180 CP vorweisen, hat die Hochschule Regelungen in der Richtlinie zur Anerkennungs- und Anrechnungsordnung getroffen, die den Erwerb von 30 zusätzlichen CP ermöglichen. Dies kann durch das Studium von Modulen oder Modulteilern aus dem Lehrangebot der KHSB, die Anrechnung von Leistungen und/oder das Anfertigen einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten (Anrechnung von 10 CP) erfolgen. Aus dem Diploma Supplement muss dabei hervorgehen,

dass die 30 zusätzlich erworbenen CP nicht dem Master-Studiengang zuzurechnen, sondern auf Bachelor-Niveau erfolgt sind. Dennoch erachten es die Gutachten als notwendig, dass in den Zugangsvoraussetzungen transparent deutlich gemacht wird, dass strukturell ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 CP zur Zulassung notwendig ist.

In der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB (AO-StuP) unter § 9 sind Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen festgelegt. Gemäß den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz ist die Anerkennung von Studienleistungen, entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention, auch bei Studiengangswechsel innerhalb der Hochschule zu gewährleisten. § 9 der AO-StuP ist entsprechend zu ergänzen.

Die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erbrachter Leistungen ist ebenda sowie in der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Studiengänge an der KHSB (AAO-KHSB) geregelt. Grundlage der Anrechnung ist gemäß § 2 der AAO-KHSB eine niveaubezogene und inhaltliche Äquivalenz. Erworbene Qualifikationen und Kompetenzen können pauschal oder individuell angerechnet werden. Letzteres entspricht jedoch nicht den diesbezüglichen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 28.06.2002, vom 18.09.2008 und vom 04.02.2010 (Ländergemeinsame Strukturvorgaben). Bei nachgewiesener Gleichwertigkeit sind diese Kompetenzen anzurechnen. Dies ist laut KMK keine Kann-Bestimmung, sondern als Verpflichtung der Hochschulen zu formulieren. Die Gutachtenden erachten es daher als notwendig, die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sind in der AO-StuP unter § 11 getroffen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. In der Studien- und Prüfungsordnung ist festzulegen, dass für

die Zulassung zum Studiengang strukturell ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 CP nachzuweisen ist. Darüber hinaus ist festzulegen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss sowie die daran anschließende Berufstätigkeit fachlich einschlägig zu sein hat. Die Studiengangswechslerinnen und -wechsler sind in die Anerkennungsregelungen gemäß der Lissabon-Konvention einzubeziehen. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

3.3.4 Studierbarkeit

Der Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ ist ein Teilzeit-Studiengang, in dem insgesamt 90 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden. Von einem Gesamtarbeitsaufwand von 2.700 Stunden im Studiengang sind 672 Stunden als Präsenzstunden an der Hochschule vorgesehen, 2.028 Stunden werden in Selbstlernzeit erbracht. Die Präsenzzeiten für das kommende Semester, ebenso wie Prüfungsformen und -anzahl, werden frühzeitig bekannt gegeben, so die Studierenden vor Ort. Sonntage werden gezielt veranstaltungsfrei gehalten, was von den Studierenden ausdrücklich begrüßt wird. Dies erfordere zwar unter Umständen einen zusätzlichen Arbeitstag, der der Freistellung oder eines Bildungsurlaubs- oder Urlaubsantrags bedarf, erleichtere aber die Balance bzw. eine Pause zwischen Berufs-, Familien- und Studienalltag.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen im Studiengang werden aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter durch die festgelegten Zugangsvoraussetzungen hinreichend berücksichtigt. Die Arbeitsbelastung wird von den Gutachterinnen und Gutachtern und Studierenden als hoch aber akzeptabel, die Prüfungsdichte als angemessen gewertet. Vor Ort wird deutlich, dass einige Studierende neben dem Studium einer beruflichen Tätigkeit im Umfang von mehr als 50 % nachgehen. Aus Sicht der Gutachtenden sendet die Hochschule mit der Zulassungsvoraussetzung, dass die Studierenden einer fachlich ein-

schlägigen Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden nachgehen müssen, das irreführende Signal, dass das Studium auch mit einer über 50 % hinausgehenden beruflichen Tätigkeit studierbar sei. In welchem Umfang die Studierenden beruflich tätig sind, liegt in der individuellen Verantwortung der Studierenden. Dennoch sollte die Hochschule nach Einschätzung der Gutachtenden das klare Signal senden, dass ein Studium, wenn auch in Teilzeit und als berufsbegleitendes Konzept angelegt, erhebliche Zusatzbelastungen bedeutet und aus hochschulischer Sicht nur mit eingeschränkter Berufstätigkeit vereinbar ist. Die Gutachtenden empfehlen daher nachdrücklich, dass die Hochschule dies an geeigneter Stelle verdeutlicht.

Fachliche und überfachliche Studienberatung findet statt. Die Studierenden bestätigen eine gute Erreichbarkeit der Lehrenden, auch außerhalb der Präsenzzeiten. Im letzten Semester sind keine Präsenzzeiten mehr vorgesehen, es dient allein der Erstellung der Master-Arbeit. Konsultationen mit Lehrenden können individuell vereinbart werden. Die Studierenden regen jedoch an, dass, wenn auch nur geringe, Präsenzzeiten während des letzten Semesters durchaus hilfreich und unterstützend wären. Auf diese Weise könnte nicht nur ein geregelter Austausch mit Lehrenden, sondern insbesondere auch ein Austausch unter den Studierenden stattfinden. Die Gutachtenden unterstützen diese studentischen Anregungen.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Nach § 11 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Alle Module im Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Dabei kommen Hausarbeiten und Referate, Portfolios, die Gestaltung einer Aufgabe (§ 18 AO-StuP: „[D]ie Vorstellung eines praktischen Vorhabens, unter Einbeziehung einer Seminargruppe und dem Einsatz von Medien, in Gegenwart eins/einer prüfungsberechtigten Lehrenden. Dazu ist jeweils eine schriftliche Vor- und Nachbereitung (didaktische Planung und Reflexion) vorzulegen.“) sowie die Master-Thesis und deren Disputation zum Einsatz. Die jeweiligen Prüfungsformen werden entsprechend in den Modulbe-

schreibungen ausgewiesen. Die Gutachtenden können der Verwendung der einzelnen Prüfungsformen bezogen auf die zu erreichenden Kompetenzen folgen und erachten die Prüfungen als wissens- und kompetenzorientiert.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben finden sich in der Allgemeinen Ordnung der Hochschule in § 11. Die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen ist in § 34 der AO-StuP geregelt. Prüfungs- und Studienleistungen können, wenn sie nicht erfolgreich bestanden sind, zweimal wiederholt werden, die Master-Arbeit kann bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden.

Die Allgemeine Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB wurde von der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur (heute: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft) mit Schreiben vom 28.10.2004 bestätigt. Der Studien- und Prüfungsordnung für den vorliegenden Studiengang haben das Kuratorium der KHSB und die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 01.07.2014 zugestimmt. Dies kommt einer Rechtsprüfung gleich.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ wird in alleiniger Verantwortung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin durchgeführt. Das Kriterium hat damit für den vorliegenden Studiengang keine Relevanz.

3.3.7 Ausstattung

Die Hochschulleitung der KHSB hat eine förmliche Erklärung zur Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung für den vorliegenden Studiengang eingereicht.

Die Lehre im vorliegenden weiterbildenden Studiengang erfolgt ausschließlich im Nebenamt. Fünf der in die Lehre involvierten Professorinnen und Professoren sind darüber hinaus bereits hauptamtlich an der KHSB tätig. Deutlich wird vor Ort auch, wer den Studiengang personell, aber auch ideell trägt und weiterentwickelt. Gemeinsam mit lehrbeauftragten Professuren beträgt der Anteil professoraler Lehre im Studiengang 57,9 %. Die Gutachtenden sehen die per-

sonelle Ausstattung des Studiengangs in qualitativer und quantitativer Hinsicht als gesichert an.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Die KHSB ist eine Trägerin des Berliner Zentrums für Hochschullehre, das ein breites Angebot an Qualifizierung für Lehrende aller Statusgruppen bereithält. Neu berufene Professorinnen und Professoren an der KHSB erhalten auf Antrag eine Deputatsermäßigung von zwei SWS für didaktische Weiterbildung. Für die Neukonzeptionierung einer Vorlesung können alle Professorinnen und Professoren eine Deputatsermäßigung von zwei SWS beantragen. Die Hochschule erläutert vor Ort insbesondere ihre Pläne, die Blended Learning-Anteile im Studiengang ausbauen zu wollen, was die Gutachtenden grundsätzlich begrüßen. Sie weisen jedoch darauf hin, dass damit auch eine entsprechende didaktische Weiterbildung der Lehrenden einhergehen sollte.

Für die Lehre stehen die Räumlichkeiten der KHSB, zwei Hörsäle und 21 Seminarräume sowie zwei Übungsräume, eine Aula und Beratungsräume zur Verfügung. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden im Raumkonzept der Hochschule berücksichtigt. In der Hochschulbibliothek, die auch die Bestände der Wissenschaftlichen Diözesanbibliothek umfasst, stehen Medien in angemessenem Umfang und angemessener Fachlichkeit zur Verfügung.

Aus Sicht der Gutachtenden ist damit die adäquate Durchführung des Studiengangs auch hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Studienverlauf, den enthaltenen Modulen, den Studienvoraussetzungen, Kosten und Präsenzzeiten und zur Einstufungsprüfung sind auf der Internetseite der KHSB veröffentlicht und einsehbar. Die Allgemeinen Ordnungen, die Studien- und Prüfungsordnungen und die Modulhandbücher stehen zum Download bereit. Die Allgemeine Ordnung enthält unter § 11 Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sowie unter § 10 Regelungen für Studierende mit Kind und für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen. Die Nachteilsaus-

gleichsregelung findet sich ferner auf der Internetseite des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit.

Darüber hinaus bietet die Hochschule regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Studiengang an. Die Termine sind auf der Internetseite veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die KHSB hat ein Qualitätsmanagementkonzept verfasst, das die Qualitätspolitik, die Organisationsstrukturen, Instrumente, Prozessbeschreibungen sowie die Formen der Information und Dokumentation im Qualitätsmanagement der Hochschule festhält. Lehrveranstaltungen, Module und die Studiengänge als Ganze werden evaluiert. Neben standardisierten Befragungsinstrumenten werden auch dialogische Instrumente wie Runde Tische und Konsultationen angewendet. Evaluationsberichte liegen vor, der Verbleib von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs wird, soweit Rückmeldungen derer erfolgen, dokumentiert.

Die Studierenden vor Ort zeigten sich insgesamt sehr zufrieden mit dem Studiengang, der Lehre und der Organisation von Präsenz- und Prüfungszeiten und bestätigten, dass Kritik auf mehreren Ebenen der Hochschule aufgenommen und diskutiert wird. Um auf die von den Studierenden zu hoch bewertete Prüfungsbelastung zu reagieren, wurden die Zahl der Module und damit die Anzahl der Modulprüfungen auf acht reduziert. Auch der Umfang der Master-Thesis wurde auf 20 CP reduziert. Um die langen Seminarzeiten an den Blockpräsenztagen zu kürzen, arbeitet die Hochschule derzeit an einem Blended Learning-Konzept. Dessen Einführung will die Hochschule aber mit Vorsicht und in Absprache mit den Studierenden durchführen, da die Studierenden ggf. für Studienzeiten, die sie nicht explizit an der Hochschule verbringen, u.U. keine Freistellung durch den Arbeitgeber erhalten. Ferner sieht die Hochschule hierin Einbußen in der akademischen Sozialisierung der Studierenden, die die Präsenztage und den direkten Austausch mit anderen Studierenden und Lehrenden laut Rückmeldungen gerne nutzen.

Vor Ort wird deutlich, dass die Hochschule viele Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden aufgrund der überschaubaren Größe der Hochschule nicht über die strukturalisierten Evaluationsmaßnahmen erhält, sondern aus

dem direkten, z.T. spontan entstehenden Austausch. Die Gutachtenden begrüßen grundsätzlich die Nähe zu den Studierenden, empfehlen allerdings, auch hier zum Zwecke der Weiterentwicklung des Studiengangs Möglichkeiten der Dokumentation zu finden, um (Gründe für) Weiterentwicklungen nachvollziehbar zu machen.

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass Ergebnisse des Qualitätsmanagements, darunter Evaluationen und Absolventenverbleib, bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen Teilzeit-Studiengang und damit um einen Studiengang mit besonderem Profilanspruch. Der Workload wurde entsprechend auf maximal 20 CP pro Semester reduziert und die Regelstudienzeit auf fünf Semester verlängert. Dabei sieht das Studiengangskonzept die konsequente, kontinuierliche Teilnahme der Studierenden an betreuter Lehre an fünf Blockwochenenden pro Semester und Selbststudium sowie den kontinuierlichen Nachweis erbrachter Leistungen vor (vgl. 1.3.5). Der Workload wird erhoben.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und der Gutachter wurde der besondere Profilanspruch des Studiengangs bei der Beurteilung der Kriterien 1-9 berücksichtigt. Das Kriterium ist erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Neben dem Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung verpflichtet die KHSB in § 10 der Allgemeinen Ordnung auch zur Rücksichtnahme auf Belastung durch Schwangerschaft, die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen. Weisen die Studierenden eine der letztgenannten Belastungen nach, wird ihnen Nachteilsausgleich gewährt.

Die Hochschule hat darüber hinaus eine Frauenbeauftragte eingesetzt, an die sich schwangere Studierende oder Studierende mit Kind zur Beratung wenden können. Die Hochschule bietet Studierenden die Möglichkeit, die Betreuung ihrer Kinder im Sinne des § 25 SGB VIII selbst zu organisieren. Für die selbst-

organisierte Betreuung während der Lehrveranstaltungszeiten kann eine finanzielle Unterstützung beim Kanzler beantragt werden. Das Studentenwerk Berlin betreibt in Kooperation mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin eine Kindertagesstätte auf dem Campus der HTW Berlin in Karlshorst, in fußläufiger Nähe der KHSB. Studierende der KHSB können sich dort auf einen Betreuungsplatz für ihre Kinder bewerben.

Mit Einführung der „Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin“ hat die Hochschule einen Vertrauensrat eingerichtet. Dem Vertrauensrat gehören neben der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten drei weitere Personen an (ein Mann und zwei Frauen, darunter eine studentische Vertretung). Zu den Aufgaben des Vertrauensrates gehört neben der vertraulichen Beratung von Betroffenen die Sicherstellung, dass Hinweisen auf sexualisierte Diskriminierung oder Gewalt nachgegangen wird.

Auf ihrer Internetseite hat die Hochschule Informationen zur Studienfinanzierung durch Stipendien zusammengestellt, die sich u.a. an bestimmte Zielgruppen, z.B. Studierende aus bildungsfernen Elternhäusern, richten.

Das Thema der Internationalisierung an der Hochschule verankert die KHSB in ihrem Strategiepapier „Vielfalt und Internationales an der KHSB“.

Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachtenden begrüßen das Engagement der Hochschule, innovative Studiengänge zu entwickeln. Auch mit dem weiterbildenden Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ hat die Hochschule ein Programm entwickelt, das das Handlungsfeld der Sozialen Arbeit weiterentwickelt und gleichzeitig zur Profilbildung der Hochschule beiträgt. Neben der wissenschaftlichen Weiterqualifikation gelingt insbesondere der Theorie-Praxis-Transfer. Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass der Studiengang, welcher den Studierenden ein hohes Engagement abverlangt, von einem engagierten Team getragen wird,

was sich auch in einer hohen Identifikation der Studierenden mit der Hochschule und dem Studiengang niederschlägt.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Master-Studiengangs „Klinische Sozialarbeit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- In der Studien- und Prüfungsordnung hat eine konkrete Festlegung zu erfolgen, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen.
- In der Studien- und Prüfungsordnung ist festzulegen, dass für die Zulassung zum Studiengang strukturell ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 CP nachzuweisen ist. Darüber hinaus ist an gleicher Stelle festzulegen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss sowie die daran anschließende Berufstätigkeit fachlich einschlägig zu sein hat.
- Die Studiengangswechslerinnen und -wechsler sind in die Anerkennungsregelungen gemäß der Lissabon-Konvention einzubeziehen.
- Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Hochschule sollte an geeigneter Stelle deutlich machen, dass der Studiengang nur mit eingeschränkter Berufstätigkeit studiert werden sollte.
- Die Hochschule sollte verstärkt Anreize für wissenschaftlichen Nachwuchs setzen.
- Das Konzept des Blended Learning und dessen Didaktik sollte gefördert, ausgebaut und stärker ausformuliert werden.
- Auch im Abschlussemester sollten Präsenzveranstaltungen stattfinden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 22.09.2016

Beschlussfassung vom 22.09.2016 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 23.06.2016 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 12.09.2016.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule.

Die Akkreditierungskommission folgt der Stellungnahme der Hochschule dahingehend, dass gemäß den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) auch Studienbewerberinnen und -bewerber zugelassen werden können, die aufgrund der ECTS-Zahl aus dem Bachelor-Studium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte mit dem Master-Abschluss erreichen. Die Akkreditierungskommission nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule Studieninteressierten, die einen Bachelor-Studiengang absolviert haben, der 180 ECTS-Punkte umfasst, individuelle Möglichkeiten bieten, die 30 fehlenden ECTS-Punkte zu erwerben und dass über diese individuellen Möglichkeiten transparent informiert wird. Gleichwohl erachtet es die Akkreditierungskommission als notwendig, die Zulassungsvoraussetzungen dahingehend zu verdeutlichen, dass strukturell zur Zulassung zum Master-Studiengang 210 ECTS-Punkte gemäß den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ voraussetzend sind, um sicherzustellen, dass die Absolvierenden des Master-Studiengangs i.d.R. 300 ECTS-Punkte erwerben. Abweichungen davon können sich auf den einzelnen Studierenden beziehen, aber nicht (strukturell) auf den Studiengang. Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum der Gutachtenden an und spricht dahingehend eine Auflage aus.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der berufsbegleitend in Teilzeit angebotene weiterbildende Master-Studiengang „Klinische Sozialarbeit“, der mit dem Hochschulgrad

„Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2004 angebotene Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von fünf Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2022.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 24.09.2015 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Master-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. In der Studien- und Prüfungsordnung ist festzulegen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. (Kriterium 2.2)
2. In der Studien- und Prüfungsordnung ist festzulegen, dass strukturell für die Zulassung zum Studiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 CP nachzuweisen ist. Darüber hinaus ist an gleicher Stelle festzulegen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss sowie die daran anschließende Berufstätigkeit fachlich einschlägig zu sein hat. (Kriterium 2.3)
3. Die Studiengangswechslerinnen und -wechsler sind in die Anerkennungsregelungen gemäß der Lissabon-Konvention einzubeziehen. (Kriterium 2.3)
4. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.3)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 22.06.2017 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.